



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Anlage 13.2: Teilnahme am QS-System mit GLOBALG.A.P.- Zertifikat

Option 2

GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikate¹ (Gruppenzertifizierung) werden von QS anerkannt. Zertifikatsinhaber und die angeschlossenen Erzeuger, deren Sitz und Anbauflächen in der Europäischen Union liegen, können am QS-System teilnehmen. Sie müssen jedoch seit mindestens zwei Jahren über ein GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikat verfügen und die nachfolgenden Anforderungen erfüllen.

Anforderungen zur Teilnahme am QS-System

Erzeuger mit einem GLOBALG.A.P. Option 2-Zertifikat können Ware ins QS-System liefern (ohne die Ware mit dem QS-Prüfzeichen zu kennzeichnen), wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Der QS-Bündler registriert Zertifikatsinhaber und die Erzeuger in der QS-Datenbank (inkl. Anschrift, GGN, Kulturen der angemeldeten Produktionsarten und Zertifikatslaufzeit). Es können alle Erzeuger einer Gruppe oder eine festgelegte Anzahl teilnehmen.
- Der **Zertifikatsinhaber** unterzeichnet gegenüber dem QS-Bündler eine **Vereinbarung zur Teilnahme am QS-System (Teilnahme- und Vollmachtserklärung)**. Der Zertifikatsinhaber stellt sicher, dass alle bei QS registrierten Erzeuger den **Teilnahmebedingungen von QS zugestimmt haben**.
- Alle bei QS registrierten Erzeuger nehmen am **Rückstandsmonitoring** des QS-Systems teil.
- Die in der GLOBALG.A.P. **Prüfsystematik** festgelegte Anzahl der externen Kontrollen² wird auf die bei QS registrierten **Erzeuger** angewendet.
- Alle bei QS registrierten **Produkte sind zertifiziert**. Erzeuger mit Parallelproduktion von zertifizierten und nicht-zertifizierten Produkten können nicht am QS-System teilnehmen.
- Sofern QS-Ware gehandelt wird, nimmt der Zertifikatsinhaber zusätzlich auf der Stufe Großhandel am QS-System teil.

Voraussetzungen für die Kennzeichnung der Ware mit dem QS-Prüfzeichen

Das QS-Prüfzeichen zur Kennzeichnung der Ware wird von QS freigegeben, wenn Zertifikatsinhaber und **Erzeuger seit mindestens einem Jahr regelkonform** am QS-System teilnehmen. Dies beinhaltet die

- **regelkonforme Teilnahme am QS-Rückstandsmonitoring**
 - die Beprobungsaufforderungen werden fristgerecht umgesetzt,
 - die Identifizierung von betroffenen Erzeugern bei Beanstandungen ist möglich,
 - die Beanstandungsquote der Erzeugergruppe ist nicht signifikant höher als durchschnittlich im gesamten QS-Rückstandsmonitoring
- **beanstandungsfreie Teilnahme am QS-System**
 - die Vorgaben zur Anerkennung der Gruppenzertifizierung (Berichtspflichten des Bündlers entsprechend Mustervorlage von QS, ggf. zusätzliche Audits) werden eingehalten,
 - mind. 2/3 der Erzeuger haben beim letzten Zertifizierungsprozess das Audit am Tag des Audits bestanden.

¹ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Ziff. 3.2

² siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e)



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Mit der Bestätigung von QS zur Nutzung des QS-Prüfzeichens gelten weitere Anforderungen:

- Erzeuger mit einer Beanstandung im Rückstandsmonitoring erhalten eine zusätzliche unangekündigte Kontrolle. Die laut GLOBALG.A.P.-Prüfsystematik gestattete Reduktion der angekündigten Kontrollen³ ist nicht mehr möglich.
- Erzeuger, die die unangekündigte Kontrolle nicht unmittelbar (am Tag der Kontrolle) bestehen, erhalten im nächsten Zertifizierungszyklus eine zusätzliche unangekündigte GLOBALG.A.P.-Kontrolle.
- Mindestens 2/3 der bei QS registrierten Erzeuger haben im aktuellen Zertifizierungszyklus die unangekündigten Kontrollen am Tag der Kontrolle bestanden. Ist dies nicht der Fall, wird die Anzahl der unangekündigten GLOBALG.A.P.-Kontrollen verdoppelt.
- Erzeuger, die nicht zertifizierte Produkte desselben Produkts zukaufen, das sie unter zertifiziertem Produktionsprozess anbauen (= Parallel Ownership⁴), erhalten jährlich eine angekündigte GLOBALG.A.P.-Kontrolle.

Falls zusätzliche GLOBALG.A.P.-Kontrollen erforderlich sind, sind diese von der für das GLOBALG.A.P.-Zertifikat verantwortlichen Zertifizierungsstelle durchzuführen.

³ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff. 5.2.3 e) (iv)

⁴ siehe GLOBALG.A.P. Allgemeines Regelwerk Teil I Allgemeine Anforderungen Zff.4.3.2.1